



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 17. April 2023**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Werner Baumgarten
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Thierry Dodémont
Lisa Radermeyer
Claire Guffens
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied**

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Das Gemeindegremium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

**Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung**
a) Enodia

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ---
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 27. März 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer außerordentlichen Generalversammlung am Freitag, dem 28. April 2023 einlädt; -----
Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung steht: -----

➤ Annahme des strategischen Plans 2023-2025 -----
In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----
In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Enodia vom 28. April 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu dem Punkt der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zuzustellen. -----

**Zu 02 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung**
b) IMIO



DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen IMIO vom
15. März 2023, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen
Generalversammlung am Dienstag, dem 23. Mai 2023 einlädt;-----
Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2022 und des Verwaltungs-
berichts des Verwaltungsrats-----
2. Vorlage des Berichts des Kollegiums der Rechnungsprüfer-----
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder -----
4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer-----

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der General-
versammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, -----

b e s c h l i e ß t **einstimmig**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO
vom 23. Mai 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu
den Punkten der Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss
anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf
Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren
Veranlassung zuzustellen. -----

Zu 03 Spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Stadt Eupen: Anpassung in Bezug auf saisonale Terrassen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119,
119bis und 135;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen
Verwaltungs-sanktionen;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere der
Artikel 6, 35 und 36; -----

In Anbetracht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der
Stadt Eupen, insbesondere deren Artikel 8.2; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium vorschlägt, die Aufteilung in
Winter- und Sommer für das Aufstellen von Terrassen abzuschaffen und
durch eine einheitliche Periode vom 1. März zum 15. November zu ersetzen;

In Erwägung, dass demnach der Text von Artikel 8.2 der spezifischen
verwaltungspolizeilichen Verordnung anzupassen ist; -----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Fachausschüssen,-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus): Die SPplus Fraktion unterstützt die Anfrage der Eupener Geschäftswelt und stimmt der Anpassung zu. Wir hoffen, dass diese Anpassung der Regelung der einheitlich gestalteten Winter- und Sommerterrassen allen Beteiligten, d.h. Geschäftsleuten und Gästen nunmehr entgegenkommt.-----

Herr Ratsmitglied Alexander Pons (CSP): Gibt es eine Beteiligung der Geschäftsleute für diese neue Regelung? Ist dies in Absprache mit den Betreibern beschlossen worden? Dies vor dem Hintergrund, dass nach unserer Einschätzung der Mehrgewinn von zentrumsnahen Parkplätzen einen größeren Vorteil bietet in den verlängerten Monaten März und November statt einer Terrasse bei oft eisigen Temperaturen und schlechtem Wetter.-----

Nach Anhörung von **Schöffe Lucas Reul**, der bestätigt, dass die Maßnahme auf Bitten der Geschäftsleute erfolgt.-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

Artikel 1-----

Unter „Titel VIII – Plakatieren und Aufstellen von Terrassen, Tischen und Stühlen“ der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen wird Absatz 4 des Artikels 8.2 gestrichen und wie folgt ersetzt:-----

„Die Terrassensaison erstreckt sich jährlich vom 1. März bis zum 15. November“-----

Artikel 2-----

Unter „Titel VIII – Plakatieren und Aufstellen von Terrassen, Tischen und Stühlen“ der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen werden im Artikel 8.2, Absatz 5, die Worte *„und ist, je nach Saison, bis zum 31. Oktober oder 31. März gültig“* gestrichen.-----

Artikel 3 – Veröffentlichung-----

§ 1. Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets wird die vorliegende Verordnung durch Aushang der Öffentlichkeit an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht.-----

§ 2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine koordinierte Fassung der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen zu erstellen.-----

Artikel 4 – Inkrafttreten-----

Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung durch Aushang am Gemeindehaus in Kraft.-----

Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an folgende Adressaten:

- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst Gemeindeaufsicht-----
- den Gouverneur der Provinz Lüttich-----
- die Kanzlei des Polizeigerichts-----
- die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz-----
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei-----



- den Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl -----

Zu 04 Merolser Heide und Langmüsgasse – Verbesserungsarbeiten an Feldwegen / Phase III: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001 über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen und des Königlichen Erlasses vom 19. Januar 2005 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001, sowie aufgrund des Rundschreibens des Premierministers vom 18. Dezember 2007 zur praktischen Anwendung des Artikels 30 des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 20. März 1991 sowie des Königlichen Erlasses vom 26. September 1991 betreffend die bauaufsichtliche Zulassung; -----

In Erwägung, dass für das Haushaltsjahr 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 € für die Realisierung von Verbesserungsarbeiten an Feldwegen auf dem Stadtgebiet zur Verfügung stehen; -----

In Erwägung, dass für solche Arbeiten Zuschüsse bei der Wallonischen Region abgerufen werden können, Letztere übernimmt 60 % der förderbaren Projektkosten, wobei der Bezuschussungssatz bei gleichzeitigen Neuanpflanzungen von Hecken und/oder Bäumen entlang der Feldwege bis auf 80 % erhöht werden kann; -----

In Erwägung, dass es ein wesentliches Kriterium zur Bezuschussung ist, dass die Feldwege sich auf öffentlichem Grund und vornehmlich in landwirtschaftlichen Gebieten befinden und die befahrbare Wegbreite maximal 4 Meter beträgt; -----

Nach Kenntnisnahme der Besprechung vom 10. Februar 2023 mit der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Wallonischen Region, Frau Julie Defalque, hinsichtlich der Durchführung von Verbesserungsarbeiten auf Merolser Heide und in der Langmüsgasse; -----

In Erwägung, dass Frau Defalque sich positiv zu den vorgesehenen Maßnahmen geäußert hat und beide Wege grundsätzlich die Förderbedingungen des Erlasses der Wallonischen Region vom 24. April 1997 erfüllen; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Realisierung von Verbesserungsarbeiten auf Merolser Heide und in der Langmüsgasse mit einer Kostenschätzung von



149.731,45 € einschl. MwSt. (21%) vorsieht;-----
In Erwägung, dass seitens der Wallonischen Region Zuschüsse in Höhe von summa summarum 90.000,00 € bei einer 60%igen Bezuschussung bzw. 120.000,00 € bei einer 80%igen Bezuschussung zu erwarten sind;-----
In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht;-----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 24. März 2023 (mit Bemerkungen);-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

- das Lastenheft betreffend die Verbesserungsarbeiten an Feldwegen für das Jahr 2023 – Merolser Heide und Langmüsgasse, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, Punkt 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, mit einer Kostenschätzung von 149.731,45 € einschl. MwSt. (21%) zu genehmigen, und-----
- Subsidien bei der Wallonischen Region zu beantragen. -----

Zu 05 Abschalten der öffentlichen Beleuchtung in den kommunalen Straßen: Genehmigung der Anpassung-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekretes vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, Art. 34 §1, °7;-----
Aufgrund des Regierungserlasses vom 06. November 2008 über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Verteilernetzbetreibern hinsichtlich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher Beleuchtungseinrichtungen;-----
Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, Artikel 135 §2;-----
Aufgrund des Gemeindedekrets, Artikel 35;-----
Zurückkommend auf den Stadtratsbeschluss Nr. 14 vom 12. Dezember 2022;
In Erwägung, dass die Testphase zur täglichen Abschaffung der öffentlichen Beleuchtung zwischen 0 und 5 Uhr am 31. März 2023 zu Ende gegangen ist;
In Erwägung, dass die Gesellschaft ORES nunmehr um Entscheidungsfindung zur zukünftigen Vorgehensweise im Rahmen der Ausschaltung der öffentlichen Beleuchtung gebeten hat;-----
In Erwägung, dass ORES 3 Optionen zur weiteren Verfahrensweise vorschlagen hat:-----

- Option 1: Beibehaltung der allgemeinen Abschaltung von 0 bis 5 Uhr, sowohl Wochentags als auch am Wochenende;-----
- Option 2: Rückkehr zum herkömmlichen Betrieb ohne nächtliche Ausschaltung;-----
- Option 3: Spezifische Anpassung der Abschaltzeiten;-----



In Erwägung, dass die Polizei im Rahmen der Testphase wie folgt Stellung genommen hat:-----

- objektiv wurde keine Erhöhung der Straftaten festgestellt;-----
- die aktuellen Abschaltzeiten erschweren die nächtlichen Einsätze der Polizei;-----
- es sind einige Bürgerbeschwerden eingegangen, dass nachts das Gefühl der Unsicherheit steigt; -----

In Erwägung, dass Herr Polizeihauptkommissar H. Förster im Hinblick auf die Sommermonate und die bevorstehenden Veranstaltungen empfiehlt, die Zeitspanne von Freitagabend bis einschl. Sonntagabend von einer Abschaltung auszuklammern; -----

Nach Kenntnisnahme der folgenden Interventionen: -----

Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP):-----

In den letzten Monaten ist die öffentliche Beleuchtung auf städtischem Gebiet nachts zwischen Mitternacht und 5:00 Uhr morgens ausgeblieben. --- Während der Weihnachtszeit wurden die ausgeschalteten Lampen um Stadtzentrum zumindest teilweise noch durch die Weihnachtsbeleuchtung der Geschäftsleute oder der Anwohner kompensiert. Seitdem die Weihnachtsbeleuchtung wieder auf dem Speicher liegt, ist es in Eupen nachts dunkel. Und wenn ich dunkel meine, dann meine ich stockdunkel. --- Die Mehrheit will durch diese Maßnahme, die in den vergangenen Monaten zunächst einmal in Form einer Testphase eingeführt wurde, Kosten und Energie einsparen. -----

Unserer Ansicht nach wird hier jedoch von den Stadtverantwortlichen an der falschen Stelle gespart. Das neue Modell, das heute Abend durch den Stadtrat gewunken wird (und bei dem zumindest in der Nacht von Freitag auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag die öffentliche Beleuchtung nachts doch angeschaltet bleibt), bringt laut den im zuständigen Ausschuss präsentierten Einschätzungen eine jährliche Ersparnis in Höhe von +/- 80.000 €.-----

Das sind, bei 20.000 Einwohnern, 4 € pro Einwohner.-----

Die CSP-Fraktion ist der Auffassung, dass der eingesparte Betrag nicht die angedachte Maßnahme rechtfertigt, vor allen Dingen, wenn man sich gleichzeitig vor Augen führt, was im Gegenzug für diese Kosteneinsparungen geopfert wird. -----

Und das ist in den Augen der CSP-Fraktion das subjektive Sicherheitsgefühl all jener Einwohner unserer Stadt, die - aus welchen Gründen auch immer - nachts unterwegs sind.-----

Schon während der Testphase der letzten Monaten hat unsere Fraktion hierzu unmissverständliche Rückmeldungen aus der Bevölkerung erhalten. -- Und so verwundert es nicht, dass vor allem Frauen uns gegenüber zum Ausdruck gebracht haben, dass sie sich nach Mitternacht nicht mehr alleine zu Fuß vom Restaurant bis zum Auto auf dem Parkplatz oder von der Kneipe bis nach Hause trauen. -----

Wir haben auf Facebook eine entsprechende Umfrage durchgeführt und bei knapp 600 Teilnehmern waren über 70% dafür, dass die städtische Beleuchtung an allen Tagen nachts an bleibt. Die Tendenz ist somit



eindeutig. Doch scheint es Ihrer Mehrheit beim Ausbalancieren dieser Interessen offensichtlich wichtiger zu sein, Kosten und Energie einzusparen, als das Sicherheitsgefühl der Bürger unserer Stadt zu gewährleisten. -----
Die CSP-Fraktion ist der Ansicht, dass es den Stadtverantwortlichen eigentlich 80.000 € wert sein sollte, um sicherzustellen, dass sich die Bürger auch nachts auf dem Weg nach Hause sicher fühlen. -----
Hier ist die von der Mehrheit angedachte Maßnahme zumindest implizit eine deutliche Botschaft an all diejenigen, die auch unter der Woche noch spät abends unterwegs sind und nicht im Dunkeln nach Hause gehen möchten: „Schaut einfach, dass ihr vor Mitternacht zu Hause seid, dann habt ihr auch keine Probleme!“. -----
Dies ist auch das Feedback, dass wir von Restaurantbesitzern und Kneipenbetreibern erhalten haben: nach 23:00 Uhr fangen die Gäste mittlerweile an, immer öfters auf die Uhr zu schauen, um bloß kein Getränk mehr kurz vor Mitternacht zu bestellen... -----
Die CSP-Fraktion ist der Ansicht, dass es hier auch elegantere Lösungen gegeben hätte, wie eine Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung zu einer späteren Stunde, zum Beispiel ab 1:00 Uhr oder ab 1:30 Uhr. -----
Aus vorgenannten Gründen wird die CSP-Fraktion diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen. -----
Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus): -----
Die SPplus-Fraktion unterstützt den Vorschlag des Gemeindegremiums, die Option 3 zu genehmigen und die Beleuchtung an Werktagen von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr abzuschalten. -----
Wir empfehlen allerdings, diese Maßnahme nach dem Sommer erneut zu prüfen und vor dem Winter wieder vorzulegen. Wie wir aus der Erfahrung der letzten Monate erkennen können, geht es den Bürgern auch um die „wahrgenommene oder gefühlte Sicherheit“. Diese lässt bekanntlich bei Dunkelheit nach und sollte nicht unterschätzt werden. Auch sollte weiterhin, gemeinsam mit der Polizei und den anderen Rettungsdiensten, geprüft werden, ob eine mögliche negative Entwicklung im Rahmen der Sicherheit vorliegt. -----
Nach Anhörung von Frau **Bürgermeisterin Claudia Niessen (ECOLO)**, die erklärt, dass selbst wenn nun die Energiepreise wieder sinken, das Ausschalten der Beleuchtung einen Beitrag zur Energieeinsparung bringt und somit die weiterhin notwendige Energiewende unterstützt. Nach den Berechnungen von ORES wird es durch die sukzessive Umstellung auf intelligente Beleuchtung in absehbarer Zeit einen „Break-Even-Point“ geben, ab dem Einsparungen auf Ebene der Energie und der Kosten durch Ausschalten nicht mehr realisiert werden. Sobald dies der Fall ist, kann man sich gerne erneut über das Abschalten der nächtlichen Beleuchtung unterhalten. Auch aus diesem Grund schlägt man heute vor, die Laufzeit dieser Umprogrammierung auf vorerst 3 Jahre zu begrenzen. Gerne wird man dem Wunsch der SP+-Fraktion nachkommen und vor dem nächsten Winter eine erneute Prüfung der Situation vornehmen. -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----



b e s c h l i e ß t
mit 13 JA-Stimmen (ECOLO, SP+, PFF),
zu 9 NEIN-Stimmen (CSP)

das Abschalten der öffentlichen Beleuchtung in den kommunalen Straßen für die nächsten 3 Jahre täglich zwischen 00.00 und 05.00 Uhr zu genehmigen, außer am Wochenende sowie den gesetzlichen und lokalen Feiertagen.-----

Zu 06 Kommunalen Investitionsplan für aktive Mobilität und Intermodalität: Genehmigung des berechtigten Investitionsplans der Stadt Eupen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;-----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 17. Januar 2002 betreffend die Einführung, durch die wallonische Regierung, eines Ziehungsrechts für die Gemeinden, um die aktive Mobilität und die Intermodalität auf ihrem Gebiet zu entwickeln; -----

Nach Durchsicht des Ministerialerlasses vom 29. November 2021 zur Gewährung eines Zuschusses für Städte und Gemeinden im Rahmen eines kommunalen Investitionsplans für aktive Mobilität und Intermodalität (*frz. Plan d'Investissement Mobilité active communal et Intermodalité – PIMACI*);

In Erwägung, dass die wallonische Regierung für den Zeitraum 2022-2024 210 Millionen Euro für den Ausbau von Radwegen und Fußwegen sowie für die Einrichtung von Mobipolen bereitgestellt hat; -----

In Erwägung, dass im Rahmen dieses Dreijahresplanes jede der 262 wallonischen Gemeinden einen Zuschuss erhält, der es ihnen ermöglicht, einen Investitionsplan zugunsten der aktiven Mobilität und der Intermodalität umzusetzen; -----

In Erwägung, dass folgende Einrichtungen für eine Bezuschussung in Frage kommen: -----

- für Fahrradfahrer: separate Fahrradwege oder Fahrradpfade, Fahrradstraßen, empfohlene Fahrradstreifen, markierte Fahrradwege und andere Markierungen, Beschilderungen, Einrichtungen zur Geschwindigkeitsreduzierung, sichere Parkplätze usw.;-----
- für Fußgänger: Bürgersteige, Fußgängerzonen, reservierte Fußwege usw.;
- Einrichtung von Mobipolen: Ziel ist es, den Alltag der Nutzer, die von einem Verkehrsmittel auf ein anderes umsteigen, zu erleichtern, um ihre Fahrten bestmöglich zu optimieren; -----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Mai 2023, womit dieser den Investitionsplan „PIMACI“ der Stadt Eupen genehmigt hat, mit folgenden Maßnahmen zur Gestaltung und Beschilderung der Straßen und Wege: -----

- Priorisierung 1: Realisierung des Fußgängerweges Eichenberg;-----
- Priorisierung 2: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges Weimser Straße – Teilbereich 2: Ausfahrt Parkplatz Panneshof → Weimser Straße 72; -----
- Priorisierung 3: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges Weimser Straße



- Teilbereich 3: Weimser Straße 72 → Kreisverkehr Hochstraße; -----
- Priorisierung 4: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges Weimser Straße
– Teilbereich 4: Kreisverkehr Hochstraße → Walhorner Feld;-----
- Priorisierung 5: Realisierung des Fuß- und Fahrradweges im Kreuzungsbereich Gemehret/Hochstraße; -----

In Erwägung, dass der vorgenannte Investitionsplan fristgerecht zum 30. Juni 2022 beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden hinterlegt wurde; -----

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministers Philippe Henry vom 5. Juli 2022;-----

Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 25. Juli 2022, womit die beim Öffentlichen Dienst der Wallonie eingereichte Antragsakte als vollständig angesehen wurde;-----

Nach erfolgter Besichtigung der Gegebenheiten vor Ort vom 30. August 2022 mit dem Sachbearbeiter bei der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Herr Fabrice Lambrechts;-----

Nach Durchsicht des Schreibens der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 16. November 2022, aus dem hervorgeht, dass alle im Investitionsplan PIMACI der Stadt Eupen angeführten Projekte bis zur Höhe des Zuschusses förderfähig und zulässig sind; -----

In Erwägung jedoch, dass es derzeit kein vorgeschlagenes intermodales Projekt in besagtem Investitionsplan gibt;-----

In Erwägung, dass es im Rahmen der Einreichung des ursprünglichen Investitionsplanes nicht möglich gewesen ist, die Kosten in der Rubrik Intermodalität anzugeben, da kein direkter Ausbau von eventuellen Mobipolen vorgesehen war, jedoch, nach Begutachtung der Vorhaben durch den zuständigen Sachbearbeiter bei der Verwaltung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, die Projekte Weimser Straße – Teilbereiche 2 und 3 sehr wohl ganz oder teilweise in diesem Rahmen förderfähig sein können; --

In Erwägung, dass anlässlich des Ortstermins vom 30. August 2022 das Potential einer Verbindung über Merolser Heide, Langmüsgasse und Johberg in Richtung Eynatten hervorgehoben wurde und diese Verbindung den Fußgängern und Radfahrern eine gute Alternative zur Aachener Straße im Stile der „Vesdrienne“ bieten könnte; -----

In Erwägung, dass angesichts dessen und angesichts der Gelder in Höhe von 210 Millionen Euro, die die wallonische Regierung für den Zeitraum 2022-2024 für den Ausbau von Radwegen und Fußwegen sowie für die Einrichtung von Mobipolen vorgesehen hat, eine Neuordnung der Finanzen vorzunehmen und der ursprünglich eingereichte Investitionsplan durch die Einreichung eines berichtigten Investitionsplans entsprechend zu ändern und zu ergänzen ist, und dabei dieser Anmerkung Rechnung zu tragen ist; ---

In Erwägung, dass, entsprechend dem vorgelegten berichtigten Investitionsplan „PIMACI“ der Stadt Eupen, die geschätzten Projektkosten für die fünf Routen des strukturierenden Alltagsrad- und Fuß- Wegenetzes auf insgesamt 952.112,75 € einschl. MwSt. angehoben wurden und in der Folge die Kosten, die für eine Bezuschussung in Frage kommen können,



nunmehr auf 937.612,75 € festgelegt sind; -----
In Erwägung, dass der an die Stadt Eupen gewährte Zuschuss zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf insgesamt 749.949,06 € festgelegt ist; Nach Anhörung folgender Interventionen: -----

Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP): -----

Die CSP-Fraktion wird dem Investitionsplan im Rahmen von PIMACI zustimmen, da wir froh darüber sind, dass es sich um Fuß- und Fahrradwege und nicht nur um Fahrradwege handelt. -----

Wir sind jedoch skeptisch, dass die Wege an der Stadtgrenze enden könnten und in der Nachbargemeinde nicht weitergeführt werden. -----

Wir wollen ja nicht in der Auflistung „les travaux inutiles“ in einigen Jahren erwähnt werden; -----

Nach Anhörung von Schöffen Michael Scholl (PFF), der erläutert, dass die angrenzenden Gemeinden – insbesondere Raeren und Lontzen – über das Vorhaben der Stadt Eupen informiert sind; -----

Aufgrund des Audits der kommunalen Radverkehrspolitik der Stadt Eupen, -- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

den berichtigten Investitionsplan „PIMACI“ der Stadt Eupen zu genehmigen und besagten Investitionsplan beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden einzureichen. -----

Zu 07 Aachener Straße – Neugestaltung des Bushofs – Einrichtung einer Fußgängerbrücke: Genehmigung der Kosten -----

DER STADTRAT,

In Erwägung der aktuell laufenden Arbeiten zur Neugestaltung des Busbahnhofes auf dem Bushofgelände Aachener Straße in Eupen; -----

Nach Durchsicht des Lastenhefts für den gemeinsamen Auftrag zur Neugestaltung des Busbahnhofes, welches von der Transportgesellschaft TEC auf der Grundlage der mit der Stadt Eupen geführten Vorgespräche und der Einschränkungen im Zusammenhang mit der am 19. Dezember 2018 erteilten Städtebaugenehmigung erstellt wurde; -----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft die Errichtung einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke im hinteren Teil des Busbahnhofgeländes vorsieht; -----

In Erwägung, dass auf der Grundlage der qualitativen Auswahl der Bieter, der Analyse der Ordnungsmäßigkeit der Angebote und des Vergleichs der Angebote sowie auf der Grundlage des von der Transportgesellschaft TEC am 25. August 2021 erstellten Berichts über die Auswertung der eingegangenen Angebote beschlossen wurde, den Bauauftrag zum Großbauprojekt „Neugestaltung des Bushofs“ an das Unternehmen zu vergeben, dass das wirtschaftlich günstigste reguläre Angebot (auf Preisbasis) abgegeben hat, nämlich ELSEN JOSEPH UND SÖHNE AG in 4770 Amel; -----



In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Stadt Eupen die Kosten zur Errichtung der vorgenannten Fußgänger- und Radfahrerbrücke übernimmt; In Erwägung, dass die von der Stadt Eupen zu tragende Kostenbeteiligung bezüglich der Errichtung dieser Brücke auf 21.955,09 € zzgl. 4.610,57 € MwSt. (21 %), also insgesamt 26.565,66 € festgelegt ist; -----

In Erwägung, dass vorgesehen ist, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden,-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Ausgaben in Höhe von 26.565,66 € einschl. MwSt. (21 %) zur Errichtung einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke im hinteren Teil des Busbahnhofgeländes im Rahmen des Großbauprojektes „Neugestaltung des Bushofs“ zu genehmigen und die Kosten mit dem unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 vorgesehenen Ausgabekredit zu bestreiten.-----

Für alle Garantiefragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten ist ausschließlich das ausführende Bauunternehmen ELSEN JOSEPH UND SÖHNE AG im Rahmen des Großbauprojekts verantwortlich und die Stadt Eupen kann nicht für etwaige Mängel oder bei unsachgemäßer Ausführung haftbar gemacht werden.-----

**Zu 08 Installation von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden
(Phase 1): Genehmigung des Lastenheftes und des
Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;-----

In Erwägung, dass der Technische Dienst zwecks Reduzierung der städtischen Energiekosten im Bereich Strom den Ausbau der Photovoltaik untersucht hat und in der Folge festgestellt wurde, dass lediglich 4% des jährlichen Strombezugs über Photovoltaik gedeckt sind; -----

In Erwägung, dass dieser Anteil zur langfristigen Reduzierung der Strombezugskosten und zwecks Erreichens der CO²-Einsparziele der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich Strom in den nächsten 5 Jahren auf mindestens 50% erhöht werden soll; -----

In Erwägung, dass sich durch diese Maßnahme gleichzeitig auch die Abhängigkeit von Schwankungen der Strompreise an den Börsen reduziert;



In Erwägung, dass zur Analyse der Potentiale und Kosten sowie der Wirtschaftlichkeit eines gezielten Ausbaus der Photovoltaik entsprechend geeignete Dachflächen städtischer Gebäude gesucht und umsetzbare PV-Anlagengrößen ermittelt wurden;-----

In Erwägung, dass im Jahr 2023 die wirtschaftlichsten Anlagen realisiert werden sollen; -----

In Erwägung, dass hierfür aufgrund der hohen Stromverbräuche und der geeigneten Dachflächen das Gebäude des ehemaligen ZAWM (Limburger Weg 2) sowie der städtische Bauhof (Schnellewindgasse 13) mit seiner Fahrzeughalle (Schnellewindgasse 7) in Betracht kommen;-----

In Erwägung, dass hierfür auch die Sport- und Festhalle Kettenis (Aachener Straße 236a) in Betracht kommt, dieses Gebäude allerdings von der AGR Tilia verwaltet und Bestandteil eines separaten Projektes ist bzw. entsprechend behandelt wird;-----

In Erwägung, dass die zu realisierenden Anlagen so konfiguriert werden, dass ein möglichst hoher Anteil des Stroms im entsprechenden Gebäude selber genutzt wird;-----

In Erwägung, dass in der Ausbauphase 2023 (Phase 1) PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von ± 230 kW errichtet werden, wobei die Anlage auf dem Dach der Sporthalle Kettenis mit 50kW wie bemerkt von der AGR Tilia behandelt wird;-----

In Erwägung, dass durch diese Ausbauphase Energiekosten in Höhe von ca. 40.000 €/Jahr eingespart werden können;-----

In Erwägung, dass die solare Deckungsrate zudem hierdurch von 4% auf 10% steigt und jedes Jahr CO²-Emissionen in Höhe von ± 43.000 kg/Jahr vermieden werden;-----

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, das die Installation von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden (Phase 1) vorsieht; -----

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt wie gesetzlich vorgeschrieben in Lose aufgeteilt ist und diese wie folgt festgehalten werden: -----

- Los 1: Gebäude Limburger Weg 2-----
- Los 2: Gebäude Schnellewindgasse 7 und 13 (städtischer Bauhof) -----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 332.000 €, einschl. MwSt. und Sicherheitskoordination beläuft;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (ECOLO): -----

Wir begrüßen die Installation der Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden und die damit verbundenen Einsparungen sowohl finanzieller Art als auch im Bereich des CO²-Ausstoßes. Durch die veränderten gesetzlichen Bestimmungen kann die Stadt nun den überschüssigen Strom verkaufen und



Energiegemeinschaften eingehen, so dass es für die Stadt noch lukrativer geworden ist, die PV-Anlagen zu installieren.-----

Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus):-----
Selbstverständlich stimmen wir diesem ehrgeizigen Ziel, den Anteil des jährlichen Strombezug von 4% innerhalb von 5 Jahren auf mindestens 50% zu erhöhen, zu. Dies nicht nur um die CO² Einsparziele der DG zu erreichen, sondern auch um die Vorbildfunktion der Stadt Eupen ihren Einwohnern gegenüber zu unterstreichen. Alle Investitionen in diesem Bereich werden uns helfen energieeffizienter, umweltschonender und wirtschaftlicher zu handeln. Es wird höchste Zeit.-----

Ratsmitglied Alexander Pons (CSP):-----
Ich möchte gerne von der Mehrheit erfahren, wie Sie das Ziel Ihres ambitionierten Investitionsplans erfüllen wollen, angesichts der Tatsache, dass in zehn Jahren Mehrheit lediglich 4% des gesamten Energiehaushaltes durch alternative Energien gedeckt wurden, und sie für die nächsten fünf Jahre 50% anstreben?-----

Nach Anhörung von **Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen (ECOLO)**, die erklärt, dass durch die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen nun Energiegemeinschaften ermöglicht werden und dadurch bedeutend mehr Handlungsspielraum für die Gemeinden entsteht. Diesen wollen man gezielt nutzen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend die Installation von Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden (Phase 1), welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 332.000 €, einschl. MwSt. und Sicherheitskoordination vorsieht, zu genehmigen.-----

**Zu 09 Schilsweg, Fremereygasse, Haagenstraße, vorderes Teilstück
Bellmerin – Straßen- und Kanalbaumaßnahmen: Genehmigung
des Projektes und des Vergabeverfahrens**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium bereits in seiner Sitzung vom 11. Juli 2022 die durch das Studienbüro H. Berg & Partner, Schlüsselhof 21 in 4700 Eupen erstellte Vorplanung betreffend die Straßen- und



Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück von Bellmerin grundsätzlich gut geheißen hat;-----

In Erwägung, dass zwischenzeitlich aktiv an der Ausführungsplanung gearbeitet wurde, regelmäßige Projektbesprechungen stattfanden, bei denen der ÖDW-MI, die AIDE, die Stadt Eupen sowie die Versorger ebenfalls involviert waren;-----

In Erwägung, dass für eine gemeinsame Ausschreibung aller Akteure der Abschluss einer Vereinbarung („convention marché conjoint“) erforderlich ist und der ÖDW-MI hierzu bereits einen Vorschlag unterbreitet hat; -----

In Erwägung, dass das Gemeindegremium diese Vereinbarung in seiner Sitzung vom 17. Oktober 2022 gutgeheißen hat und die folgenden Akteure ÖDW-MI, AIDE, Stadt Eupen, Ores, Resa, SWDE sowie den ÖDW-MI als Vergabebehörde festhält;-----

In Erwägung, dass die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien zwar noch nicht Bestandteil der Vereinbarung ist, aber bereits schriftlich Interesse angemeldet und auch Planungen unternommen hat, die in die vorliegenden Projektunterlagen eingeflossen sind;-----

In Erwägung, dass die Gesellschaften VOO und Proximus trotz mehrfacher Aufforderungen schriftlich mitteilten, dass sie keine Infrastrukturarbeiten im Viertel vorhaben;-----

In Erwägung, dass die Position des ÖDW-MI und der Stadt Eupen somit formell ist und nach Fertigstellung der entsprechenden Straßenbauarbeiten für den Zeitraum von 5 Jahren keine weiteren Versorgerarbeiten stattfinden dürfen;-----

In Erwägung, dass die Bepflanzungen im Vorfeld mit dem Städtebaudienst und dem städtischen Bauhof abgestimmt wurden und in die Projektunterlagen eingeflossen sind;-----

In Erwägung, dass mit dem Fachbereich Raumordnung abgestimmt wurde, dass keine Städtebaugenehmigung erforderlich ist;-----

In Erwägung, dass die erforderliche Denkmalgenehmigung zum vorliegenden Projekt durch den ÖDW-MI als Hauptbauherr beantragt werden wird;-----

In Erwägung, dass das Studienbüro H. Berg & Partner die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen für die kommunalen Bereiche („Division 4“) weitestgehend fertiggestellt und diese auch zwischenzeitlich übermittelt hat;-----

In Erwägung, dass die für die kommunalen Bereiche („Division 4“) geschätzten Baukosten wie folgt festgehalten werden:-----

Division 4 – Stadt Eupen – Straßenbauarbeiten	Kostenschätzung,
Bezeichnung	einschl. 21% MwSt.
Zone 1 – Fremereygasse	43.184,54 €
Zone 2 – Gülcherstraße	71.730,26 €
Zone 3 – Hütte	28.545,71 €
Zone 4 – Obere Haagenstraße	152.243,81 €
Zone 5 – Bellmerin	231.293,48 €
Zone 6 – Untere Haagenstraße	204.943,59 €
Gesamt	731.941,38 €



In Erwägung, dass angesichts der weltweiten Veränderungen steigende Kostenentwicklungen nicht auszuschließen sind und das Studienbüro H. Berg & Partner darauf hinweist, dass „weitere Kostensteigerung gegenüber ersten Schätzungen auf die schon bei der Submission für Alte Malmedyer Straße festgestellte Preissteigerungen für alle Schotter-, Beton- und Asphaltprodukte festzustellen sind“ und diese bereits bestmöglich durch vorgenanntes Büro bei der Erstellung der aktuellen Kostenschätzung für vorliegendes Projekt berücksichtigt wurde;-----

In Erwägung, dass das durch das Studienbüro H. Berg & Partner erstellte Projekt bzw. Lastenheft gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren mit mehreren Vergabekriterien („*procédure ouverte multicritère*“) sowie eine europaweite Veröffentlichung der erforderlichen Bekanntmachung vorsieht; In Erwägung, dass aufgrund von Vorgenanntem Gesamtkosten in Höhe von ± 732.000 €, einschl. MwSt. festgehalten werden;-----

In Erwägung, dass im Bereich der Gehsteige entlang der Regionalstraße N67 Schilsweg keine städtische Kostenbeteiligung anfällt und folglich auch keine Grundlage zur Erhebung von Anliegerbeiträgen auf das Anlegen von Gehsteigen besteht;-----

In Erwägung, dass bei Abwasserleitungsarbeiten im Bereich von Regionalstraßen gemäß dem Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. Januar 2022 keine städtische Kostenbeteiligung anfällt und folglich auch keine Grundlage zur Erhebung von Anliegerbeiträgen auf den Bau von Abwasserkanälen und die Verlegung von Hausanschlüssen besteht;-----

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden, jedoch aufgrund der steigenden Kostenentwicklungen ein adäquater Nachkredit in Höhe von 132.000,00 € erforderlich ist;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen:-----

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo):-----

Allen Unkenrufen zum Trotz: An diesem Punkt wird noch einmal deutlich: in der Unterstadt tut sich nicht nur was – in der Unterstadt tut sich sogar sehr viel.-----

Gleich sechs Straßen werden von den hier zu Abstimmung vorliegenden Arbeiten profitieren und das Bild der Unterstadt nachhaltig verändern.-----

Die Durchführung solcher Arbeiten ist immer auch eine Art Operation am offenen Herzen und für die Anlieger mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden.-----

Das ist nicht immer populär – aber leider unausweichlich.-----

Ziel der Stadt war es natürlich, diese Unannehmlichkeiten – so gut es geht – einzugrenzen.-----

Deswegen begrüßen wir es ausdrücklich, dass bei diesem Projekt alle Versorger dazu gewonnen wurden, an einem Strang zu ziehen, mit dem gleichen Unternehmer zu arbeiten und ein gemeinsames Projekt auf die Beine zu stellen.-----

Das ist – wie wir wissen – nicht immer selbstverständlich und bedarf auch einiger Anstrengungen in der Vorbereitung.-----



Wir möchten auch zu diesem Projekt hervorheben, dass den sogenannten aktiven Verkehrsteilnehmern, sprich Fahrradfahrern und Fußgängern, bei der Neugestaltung der Straßenzüge besondere Beachtung geschenkt wird. Ihre Sicherheit wird endlich verbessert. -----

Ganz im Sinne des grünen Fadens freuen wird uns außerdem auf die Bepflanzung, die nicht nur ein schönes Straßenbild schafft, sondern auch im Sommer die Temperaturen etwas niedriger halten wird.-----

Es tut sich also was in der Unterstadt. Wir sind uns sogar sicher: Die Unterstadt wird – auch dank dieses Projektes – bald in einem ganz neuen Glanz erstrahlen. -----

Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP+): -----

Die SPplus Fraktion stimmt dem Projekt und dem Vergabeverfahren für die Kanalbaumaßnahmen zu. Wir erwarten, dass wir im Stadtrat bzw. in den betreffenden Ausschüssen über den Verlauf des Projektes regelmäßig informiert werden. Da es sich um eine Großbaustellen handeln wird, die den Tagesablauf viele Einwohner in der Unterstadt und darüber hinaus beeinflussen wird, ist eine angepasste Information nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich. Positiv möchten wir hervorheben, dass der öffentliche Dienst der Wallonie, die AIDE, die Stadt Eupen, ORES, RESA und die SWDE das Projekt gemeinsam durchführen und den Auftrag gemeinsam vergeben. Außerdem wird der Schilsweg stets befahrbar sein. ---

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das durch das Studienbüro H. Berg & Partner aus Eupen erstellte Projekt betreffend die Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Schilsweg (N67) – Fremereygasse – obere und untere Haagenstraße – vorderes Teilstück von Bellmerin, welches gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein offenes Verfahren mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 732.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen; -----
- den ÖDW-MI mit der Ausführung der erforderlichen Ausschreibungsprozedur und der diesbezüglichen Folge (Auswertungsprozedur usw.) zu betrauen;-----
- gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eine adäquate Erhöhung des Haushaltspostens OB 20 PR 42 EWK 73.10 vorzusehen. -----

Zu 10 Wallonie cyclable – Neuausschreibung Lose 2 und 3: Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60 und 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der



allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge; ---
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001 über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen und des Königlichen Erlasses vom 19. Januar 2005 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001, sowie aufgrund des Rundschreibens des Premierministers vom 18. Dezember 2007 zur praktischen Anwendung des Artikels 30 des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 20. März 1991 sowie des Königlichen Erlasses vom 26. September 1991 betreffend die bauaufsichtliche Zulassung; -----
Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Juni 2022, womit das Lastenheft betreffend die Verwirklichung von Radverkehrswegen auf dem Radwegestrukturnetz der Stadt Eupen – „Plan Wallonie Cyclable 2020/2021“ mit einer Gesamtkostenschätzung von 595.000,00 € einschl. 21 % MwSt. genehmigt wurde; -----
Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 7. November 2022, womit dem Stadtrat eine angepasste Version des Ursprunglastenheftes zur Genehmigung unterbreitet wurde; -----
In Erwägung, dass das vorgenannte angepasste Lastenheft in 4 Lose unterteilt wurde und der öffentliche Auftraggeber sich das Recht vorbehalten hat, nicht unbedingt alle Lose sondern nur einige zu vergeben, und die anderen Lose gegebenenfalls neu auszuschreiben, gegebenenfalls nach einem anderen Vergabeverfahren – diese Lose wurden wie folgt festgelegt: -----
- Los 1: Ausbau der Verbindung 1 „Eupen (Oberstadt) – Kettenis“; -----
- Los 2: Ausbau der Verbindung 2 „Stadtbachroute (Eupen Oberstadt)“; -----
- Los 3: Ausbau der Verbindung 4 „Oberstadt (Eupen Oberstadt) – East-Belgium-Park“; -----
- Los 4: Ausbau der Verbindung 6 „Oberstadt (Eupen Oberstadt) – Judenstraße“; -----
In Erwägung, dass im Hinblick auf die Vergabe dieses Auftrags ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge durchgeführt wurde; -----
Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. März 2023, wo- nach beschlossen wurde, den Auftrag betreffend das Los 1 – Ausbau der Verbindung 1 „Eupen (Oberstadt) – Kettenis“ an die Firma BODARWE SA zum Betrag von 308.618,70 € zzgl. 64.809,93 € MwSt. (21 %), also insgesamt 373.428,63 € zu übertragen; -----
Nach Durchsicht des vorgenannten Beschlusses vom 6. März 2023, wonach beschlossen wurde, die Lose 2 – Ausbau der Verbindung 2 „Stadtbachroute (Eupen Oberstadt)“, 3 – Ausbau der Verbindung 4 „Oberstadt (Eupen Oberstadt) – East-Belgium-Park“ und 4 – Ausbau der Verbindung 6 „Oberstadt (Eupen Oberstadt) – Judenstraße“ aufgrund von überhöhten Preisen ohne Folge zu belassen und für die die Lose 2 und 3 eine neue Ausschreibung zu veranlassen, das Los 4 jedoch komplett ohne Folge zu



belassen; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes betreffend die Neuausschreibung der Lose 2 – Ausbau der Verbindung 2 „Stadtbachroute (Eupen Oberstadt)“ und 3 – Ausbau der Verbindung 4 „Oberstadt (Eupen Oberstadt) – East-Belgium-Park“;-----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft die zwei folgenden Lose umfasst: -----

- Neuausschreibung des Loses 2: Ausbau der Route 2 "Stadtbachroute (Eupen Oberstadt)";-----
- Neuausschreibung des Loses 3: Ausbau der Route 4 "Oberstadt (Eupen Oberstadt) – East Belgium Park"; -----

In Erwägung, dass bei der Ausarbeitung dieses Lastenheftes eine technische Überarbeitung verschiedener Divisionen vorgenommen wurde und dabei die Aspekte Kohärenz und Kontinuität der Trassenführungen in den Vordergrund gestellt wurden. Ebenso wurden alternative Ausführungstechniken und Produkte in Erwägung gezogen, auch wenn sie gegebenenfalls nicht für eine Bezuschussung in Betracht kommen; -----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht; -----

In Erwägung, dass die Kosten in der überarbeiteten Version wie folgt veranschlagt werden: -----

- Los 2 – Ausbau der Route 2 "Stadtbachroute (Eupen Oberstadt)": 221.300,23 € einschl. 21 % MwSt. -----
- Los 3 – Ausbau der Route 4 "Oberstadt (Eupen Oberstadt) – East-Belgium-Park": 346.113,54 € einschl. 21 % MwSt. -----

In Erwägung, dass der Gesamtbetrag der drei vorgenannten, zu vergebenden Lose auf Basis des Submissionsergebnisses des Loses 1 sowie auf Schätzungsbasis für die Lose 2 und 3 sich auf 940.842,40 € einschl. 21 % MwSt. belaufen würde; -----

In Erwägung, dass aktuell im Haushalt der Stadt Eupen für das Jahr 2023 unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 ein Ausgabekredit in Höhe von 595.000,00 € zur Bestreitung der Kosten eingetragen ist;-----

In Erwägung, dass es angesichts der derzeitigen allgemeinen Lage im Bauwesen und der daraus resultierenden bekannten Preisentwicklungen aktuell schwierig ist, möglichst belastbare Zahlen zu erstellen, sodass die Ausschreibungsergebnisse der Lose 2 und 3 definitiv zu genehmigende Gesamtausgabe festlegen werden; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 27. März 2023 (mit Bemerkungen und vorbehaltlich der Finanzierung);-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo): -----

Wir freuen uns darauf, dass nach der intensiven Planungsphase die ersten konkreten Verbesserungen für Fahrradfahrer bald sichtbar und befahrbar werden.-----

Die Sicherheit und der Komfort für die immer größer werdende Zahl an



Radfahrern in Eupen wird dadurch spürbar gesteigert werden.-----
Wir sind der festen Überzeugung, dass all diese Verbesserungen die
Entbehrungen wert sind.-----

Aufgrund der erheblichen Verteuerung im Bausektor seit Beginn der
Planungsphasen mussten ja einige der ursprünglich vorgesehenen
Maßnahmen noch einmal angepasst werden. Wir können uns glücklich
schätzen, dass auch von Seiten der Verwaltung nochmals große
Anstrengungen unternommen wurden, um im Rahmen des Bezuschussungs-
Systems der Wallonischen Region kreative Lösungen zu finden. Die Stadt
stiehlt sich hier auch finanziell nicht aus ihrer Verantwortung.-----

Wenn also nun trotz Inflation ein großer Teil der Maßnahmen ausgeführt
wird, verdeutlicht das noch einmal, dass in Eupen mittlerweile ein wirklicher
politischer Wille besteht, eine nachhaltige Verkehrspolitik – weg vom
motorisierten Individualverkehr – nicht nur in Sonntagsreden zu fordern,
sondern auch konkret umzusetzen. Deshalb stimmen wird diesem Punkt
sehr gerne zu.-----

Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus):-----

Wir befürworten die erneute Ausschreibung der Lose 2 und 3, denn im Sinne
der Kohärenz muss dieses Projekt in unseren Augen erweitert werden.
Immer mehr Menschen in unserer Gemeinde greifen auf das Fahrrad als
Fortbewegungsmittel zurück. Dafür müssen dann auch die
Rahmenbedingungen geschaffen werden, sei es im Bereich der Sicherheit,
der Verbindung von Radwegen und der Schaffung von sicheren
Abstellplätzen für das Rad. -----

Ratsmitglied Fabrice Paulus (CSP):-----

Die CSP-Fraktion wird der Neuausschreibung nicht zustimmen. Nicht, weil
wir etwas gegen Fahrradwege im Allgemeinen oder das Fahrradfahren
hätten, sondern aus folgenden 3 Gründen: -----

1) Preistreiberei:-----

Bei diesem Förderprogramm, an dem gut $\frac{3}{4}$ der wallonischen Gemeinden
teilnehmen, müssen bis Mitte nächsten Jahres die Mittel verplant und
ausgegeben werden um in den Genuss der Förderung der Wallonischen
Region zu kommen.-----

Dies führt zu einer erhöhten Nachfrage in einem Sektor (Tiefbau),
welcher bereits genug Aufträge hat und auch vom Fachkräftemangel
betroffen ist. Gestiegene Nachfrage, wenig Angebot führt automatisch
zu höheren Preisen, die nicht alleine mit gestiegenen Materialkosten zu
erklären sind.-----

An dieser Preistreiberei auf Kosten des Steuerzahlers wollen wir als CSP-
Fraktion uns nicht beteiligen. -----

2) Straßenverkehrsordnung:-----

Die Einführung der verschiedenen Fahrradwegtrassen in Eupen zieht
Änderungen in der Straßenverkehrsordnung nach sich, die nicht direkt
beim Beschluss und Bau der Fahrradwege bedacht oder erkannt werden.
Es müssen dann im Nachhinein Anpassungen der Straßenverkehrs-
ordnung vorgenommen werden, die nicht sehr glücklich sind. Wir
vermissen hier die Weitsicht und eine komplette Analyse des Einflusses



der Einführung der Fahrradwege auf die anderen Verkehrsteilnehmer. ---
3) Verkehrsflüsse:-----
Durch die Einführung der Fahrradwege wird der Verkehrsfluss geändert. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf die Straße und Fußwege auf und neben denen der Fahrradweg angelegt wird, es hat auch einen Einfluss auf die benachbarten Straßen und Wohnviertel. -----
Dies wurde leider nicht genug analysiert und führt zu Teil zu sehr merkwürdigen Situationen. Hier bemängeln wir das Fehlen eines gesamten Verkehrskonzept und Mobilitätsplan, welcher im Vorfeld diese Auswirkungen auf die anderen Verkehrsteilnehmer simuliert und dargestellt hätte. -----
Als Beispiel sei hier erwähnt, dass trotz gegenteiliger Behauptung des Mobilitätsschöpfen im städtischen Ausschuss, es jetzt zu der Situation kommt, dass die Trauerzüge von der Klosterkirche aufgeteilt werden. Die Trauergemeinde kann nur zu Fuß über den Bürgersteig zum Friedhof gehen und der Leichenwagen fährt eine Ehrenrunde alleine über die Vervierser Straße, Herbsthaler Straße, August-Tonnar-Straße und Simarstraße zum Friedhof. Zu Recht haben sich bei unserer Fraktion Bürger gemeldet und dies bemängelt als nicht würdiges Geleit.-----
Die CSP-Fraktion enthält sich zu diesem Punkt;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, SP+, PFF)

zu 9 Enthaltungen (CSP),

- das Lastenheft betreffend die Neuausschreibung der Lose 2 – Ausbau der Verbindung 2 „Stadtbachroute (Eupen Oberstadt)“ und 3 – Ausbau der Verbindung 4 „Oberstadt (Eupen Oberstadt) – East-Belgium-Park“ im Rahmen der Verwirklichung von Radverkehrswegen auf dem Radwegestrukturnetz der Stadt Eupen – „Plan Wallonie Cyclable 2020/2021“, welches als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, mit einer Gesamtkostenschätzung von 567.413,77 € einschl. 21 % MwSt. zu genehmigen;-----
- die Bestimmungen der Auftragsbekanntmachung ebenfalls zu genehmigen;-----
- den unter der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 aktuell vorgesehenen Ausgabekredit in Höhe von 595.000,00 € bei der nächsten Haushaltsanpassung auf der Grundlage der oben genannten Zahlen bzw. auf der Grundlage der Ausschreibungsergebnisse der Lose 2 und 3 entsprechend zu erhöhen, und-----
- die Vergabedossiers betreffend diese beiden Lose fristgerecht bis spätestens zum 30. Juni 2023 beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden einzureichen.-----



**Zu 11 Ergänzungsverordnung vom 29. August 2022 betreffend die
Einrichtung eines Durchfahrtsverbots und einer Maximal-
geschwindigkeit von 30 km/h im Raerenpfad: Zurückziehung
seines Beschlusses aufgrund der Ablehnung durch den
Öffentlichen Dienst der Wallonie -----**

DER STADTRAT,

Da der Punkt „Ergänzungsverordnung vom 29. August 2022 betreffend die
Einrichtung eines Durchfahrtsverbots und einer Maximalgeschwindigkeit von
30 km/h im Raerenpfad: Zurückziehung seines Beschlusses aufgrund der
Ablehnung durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie“ noch nicht
abschließend geklärt wurde, schlägt das Gemeindegremium dem Stadtrat
vor, diesen von der Tagesordnung zurückzuziehen und weitere
Informationen abzuwarten. -----

**Zu 12 Unterhalt und Miete der Arbeitskleidung für den Bauhof:
Genehmigung des Lastenheftes und des Vergabeverfahrens ----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und
öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom
22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;-----
In Erwägung, dass der Vertrag über den Unterhalt und die Miete der
Arbeitskleidung für den Bauhof am 16. Juni 2023 ausläuft und demzufolge
erneuert werden muss;-----
In Erwägung, dass folgende Standards für die verschiedenen Berufsgruppen
vorgesehen sind:-----

- Standard 1 – normal Arbeiten:-----
 - o 2x Warnschutzhose -----
 - o 1x Warnschutzjacke-----
 - o 1x Warnschutzjacke Softshell-----
- Standard 2 – normal Arbeiten mit viel Außeneinsätzen/viel Schmutz:
 - o 3x Warnschutzhose -----
 - o 1x Warnschutzjacke-----
 - o 1x Warnschutzjacke Softshell-----
- Standard 3 – handwerkliche Arbeiten mit besonderen Sicherheitsansprüchen:-----
 - o 2x Warnschutzhose „Multischutz“ -----
 - o 1x Warnschutzjacke-----
 - o 1x Warnschutzjacke „Multischutz“-----
- Standard 4 – Brigadiers -----
 - o 2x Arbeitshose -----
 - o 1x Warnschutzjacke-----



- 1x Warnschutzjacke Softshell -----

In Erwägung, dass folgende Veränderungen zum bestehenden Vertrag vorgesehen werden: die umschriebene Arbeitskleidung ist durch den Schnitt und den Einsatz von Stretchstoffen viel bequemer und es werden, dort wo es möglich ist, Stoffe aus Recyclingmaterial eingesetzt; -----

In Erwägung, dass die Anzahl der Warnschutzjacken – Arbeitsjacken (3 Stück pro Mitarbeiter) reduziert wird und jeder der Mitarbeiter nun eine Warnschutzjacke und eine Softshelljacke erhalten soll;-----

In Erwägung, dass die Warnschutzhose aus einem leichteren Material bestehen soll als die vorherigen Hosen und über einen vertikalen Reißverschluss an jedem Bein verfügen, was eine bessere Belüftung im Sommer ermöglicht und somit zur Verbesserung des Tragekomforts beiträgt;

In Erwägung, dass Funktionsunterwäsche angekauft werden soll, die je nach Bedürfnis im Winter getragen werden kann und durch die Mitarbeiter selber gewaschen werden soll um keine zusätzlichen Hosen für den Winter anzuschaffen;-----

In Erwägung, dass für die „technischen Berufsgruppen“, welche schwer entflammbare Arbeitskleidung benötigen, der klassische „Blaumann“ aus Baumwolle durch Multischutz-Kleidung ersetzt werden soll, da diese in Leuchtfarben und mit Reflektoren ausgestattet ist, so dass die Mitarbeiter keine zusätzliche Arbeitskleidung benötigen, wenn sie im Außenbereich (Verkehr – Winterdienst) tätig sind; -----

In Erwägung, dass diese Kleidung vor gelegentlichem Funkenflug schützt und die Schlossereimitarbeiter beim Schweißen jetzt Schweißschürzen tragen, so dass auf Baumwollkleidung verzichtet werden kann;-----

In Erwägung, dass das Lastenheft so gestaltet ist, dass die Wahl der Materialien nach Erhalt der Preise noch angepasst werden kann; -----

In Erwägung, dass die Vertragslaufzeit sich auf 3 Jahre beläuft; -----

Nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen durch den Bauhof ausgearbeiteten Lastenheftes, welches die Bereitstellung der Kleidung, das Reinigen, die Reparatur und/oder den Ersatz von verschlissener Kleidung vorsieht; -----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 55.000,00 €, einschl. MwSt. jährlich, also insgesamt 165.000 € einschl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorsieht; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 31. März 2023;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB10 PR10 EWK 12.11 – allgemeine laufende Ausgaben, Mittelreservierung 9000014116, des Haushaltsplanes bestritten werden;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

beschließt
einstimmig,



das Lastenheft betreffend die Bereitstellung der Kleidung, das Reinigen, die Reparatur und/oder den Ersatz von verschlissener Kleidung, welches als Vergabeart gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 165.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen. -----

**Zu 13 Protokoll der Kassenprüfung – 1. Quartal 2023: Kenntnisnahme
DER STADTRAT,**

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Prüfung der Stadtkasse am 31. März 2023, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 30. März 2023 auf insgesamt 30.255.765,92 € beliefen.-----

**Zu 14 Anpassung von Gebührenordnungen-----
a) Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums
mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei
Veranstaltungen und Festivitäten (G11) -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;-----
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
In Erwägung, dass bei der Anwendung der Gebührenordnung verschiedene Situationen erkannt wurden, die nicht eindeutig zugewiesen werden konnten und daher einer Präzisierung bedürfen;-----
In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;-----
In Anbetracht, dass prinzipiell kein Unterschied zwischen einem Frittenverkaufsstand und einem anderen Essensverkaufsstand besteht und somit die Tarife vereinheitlicht werden sollen;-----
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----
Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 31. März 2023;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

die Gebührenordnung wie folgt anzupassen:-----
Artikel 4-----

1) Kirmes OBERSTADT:-----

- 9,60 € pro angefangenen m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände: ab „mit Ausnahme ...Frittenverkaufsstände“ wird gestrichen-----
- 1.135,90 € pauschal für Frittenverkaufsstände: wird gestrichen-----

2) Kirmes UNTERSTADT:-----



- 4,80 € pro angefangenem m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände: ab „mit Ausnahme ...Frittenverkaufsstände“ wird gestrichen-----
- 567,95 € pauschal für Frittenverkaufsstände: wird gestrichen -----

5) Karneval:-----

Für die Oberstadt:-----

- 9,60 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände: ab „mit Ausnahme ...Frittenverkaufsstände“ wird gestrichen
- 1.135,90 € pauschal für Frittenverkaufsstände: wird gestrichen -----

Für die Unterstadt:-----

- 4,80 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände: ab „mit Ausnahme ...Frittenverkaufsstände“ wird gestrichen -
- 567,95 € pauschal für Frittenverkaufsstände: wird gestrichen.-----

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:-----

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 1. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände, Ausstellungseinrichtungen, Schaustellerbuden und Schaulinien sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten geschuldet wird.-----

Artikel 2:-----

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.-----

Artikel 3:-----

Die Gebühr wird nicht gefordert, wenn der Standplatz nach einer öffentlichen Ausschreibung zugesprochen wurde.-----

Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum benutzen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit, insofern bei der betroffenen Veranstaltung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.-----

Artikel 4:-----

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

1) Kirmes OBERSTADT:-----

- 9,60 € pro angefangenem m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren.-----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 241,60 €;-----
- 4,80 € pro angefangenem m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.-----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 120,80 €.-----

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 120,80 € berechnet.-----

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von



120,80 € berechnet.-----
Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.-----

2) Kirmes UNTERSTADT:-----

- 4,80 € pro angefangenem m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren.-----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 120,80 €.
- 2,40 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.-----
Der Mindestsatz beläuft sich auf 60,40€.

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 60,40 € berechnet.-----

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 60,40 € berechnet.-----

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.-----

3) Pfingstkirmes in KETTENIS-----

- gebührenfrei;-----

4) Zirkusunternehmen, für die durch das Gemeindegremium genehmigte

Dauer:-----

- bis 1.000 Sitzplätze: kostenlos;-----
- über 1.000 Sitzplätze: 784,10 €.

5) Karneval:-----

Für die Oberstadt:-----

- 9,60 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren;-----
- 4,80 € pro angefangenem m² für alle anderen Verkaufsstände.-----

Für die Unterstadt:-----

- 4,80 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren;-----
- 2,40 € pro m² oder Bruchteil eines m² für alle anderen Verkaufsstände.-----

Die Gebühren werden jeweils für die gesamte Dauer der Karnevalstage erhoben.-----

6) Verkaufsstände außerhalb der oben genannten Veranstaltungen-----

Für Verkaufsstände mit Esswaren mit einer Fläche:-----

- kleiner als 2,5 m²: 25,00 €-----
- zwischen 2,5 m² und 10 m²: 75,00 €-----
- größer als 10 m²: 100,00 €-----

Für alle anderen Verkaufsstände mit einer Fläche:-----

- kleiner als 2,5 m²: 12,50 €-----
- zwischen 2,5 m² und 10 m²: 37,50 €-----
- größer als 10 m²: 50,00 €-----

Die Gebühr versteht sich pro angefangene Woche wobei der 1. Verkaufstag als Anfangstag gilt.-----



7) Veranstaltungen außerhalb der oben genannten Festivitäten: -----

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen wird eine Pauschalgebühr wie folgt berechnet: -----

- kleiner als 600 m²: 150,00 € -----
- zwischen 601 m² und 1.000 m²: 300,00 € -----
- größer als 1.000 m²: 450,00 € -----

Die Pauschale gilt pro Veranstaltungstag, an allen anderen Tagen der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums wird 50% der Gebühr berechnet. -----

Im Falle der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Privatpersonen für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeit, Geburtstag, usw.) in Verlängerung eines privaten Anwesens, auf welchem die Veranstaltung stattfindet, wird keine Gebühr erhoben. -----

Die Gebühr für die Sperrung einer Straße im Rahmen einer privaten Veranstaltung beläuft sich auf 99,00 €/Tag. In diesem Zusammenhang ist durch die Verwaltung eine entsprechende Polizeiverfügung zu erstellen. -----

Straßenfeste sind von dieser Gebühr befreit. -----

Artikel 5:-----

Die Personen, die das öffentliche Eigentum für eine Warenauslage in Verlängerung oder Vergrößerung ihrer Geschäftsfläche nutzen, werden von der Gebühr befreit. Für Automaten gilt diese Befreiung nicht. -----

Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums entlang der Fassade wird begrenzt auf maximal 1m Tiefe. -----

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums vor Geschäftsräumen im Rahmen von Geschäftseröffnungen, Tagen der offenen Tür, Geschäftsjubiläen sowie der Braderie ist kostenlos. -----

Artikel 6:-----

Für nachstehende Nutzung des öffentlichen Eigentums wird seitens des Antragstellers die Hinterlegung einer Kautions gefordert:-----

- Anbringen von Hinweisschildern oder -pfeilen auf dem Stadtgebiet:-- 100,00 €-----
- Wiese Schönefeld zwischen Grillhütte und Kompostierungsanlage: 250,00 €-----
- Benutzung von öffentlichen Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen: 150,00 €-----

Die Kautions ist vor dem Veranstaltungsdatum auf das Konto der Stadtverwaltung zu entrichten. -----

Artikel 7:-----

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 8:-----

Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen. -----

Artikel 9:-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet. -----



In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden. -----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben. -----

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden. -----

Artikel 8: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

Zu 14 Anpassung von Gebührenordnungen -----

b) Gebühr für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen auf öffentlichem Eigentum (G12) -----

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegremiums; -----

In Erwägung, dass die bisherige Gebührenordnung eine Nutzung des öffentlichen Eigentums für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen und Stühlen in den Wintermonaten zu einer recht niedrigen Gebühr vorsah; -----

In Erwägung, dass diese Möglichkeit von einigen Gastronomen für die Wintermonate beansprucht wurde, da die Kosten für die Einlagerung der Terrassenmöbel höher sind als die Entrichtung der Gebühr, selbst wenn die Terrassen an sich während den Wintermonaten nicht gebraucht werden; -----

In Erwägung, dass die während der Wintermonate angemieteten aber oft ungenutzten Terrassen, den umliegenden Geschäftsleuten Parkmöglichkeiten für ihre Kundschaft nehmen; -----

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 9,94% beläuft; -----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 31. März 2023; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung wie folgt anzupassen: -----

Artikel 3: die Saison wird zeitlich begrenzt und die Gebühren außerhalb der Saison entfallen. Der neue Text lautet: -----

„Die Gebühr wird jeweils für die Saison vom 1. März bis 15. November des Steuerjahres wie folgt festgelegt: -----

a) Oberstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 17,30 € -----

b) Unterstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 8,70 €“ -----



Der nachstehende Satz wird hinzugefügt: „Außerhalb der oben festgelegten Zeit müssen die Terrassen vollständig abgebaut und eingelagert werden.“ ---

Artikel 4 wird hinzugefügt:-----

„Unter besonderen Umständen (z.Bsp. im Rahmen von Straßenarbeiten oder höherer Gewalt) kann das Gemeindegremium im Einzelfall darüber entscheiden, die Gebühr nach seinem Ermessen zu reduzieren oder aufzuheben.“-----

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:-----

Artikel 1:-----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2023 bis 2025 eine Gebühr erhoben für das Aufsetzen von Terrassen, Tischen, Stühlen auf dem öffentlichen Eigentum.-----

Artikel 2:-----

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.-----

Artikel 3:-----

Die Gebühr wird jeweils für die Saison vom 1. März bis 15. November des Steuerjahres wie folgt festgelegt:-----

c) Oberstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 17,30 €-----

d) Unterstadt: pro Qm oder Bruchteil eines Qm: 8,70 €-----

Die Nutzung der ersten 2 Qm ist kostenlos.-----

Außerhalb der oben festgelegten Zeit müssen die Terrassen vollständig abgebaut und eingelagert werden.-----

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.-----

Artikel 4:-----

Unter besonderen Umständen (z.Bsp. im Rahmen von Straßenarbeiten oder höherer Gewalt) kann das Gemeindegremium im Einzelfall darüber entscheiden, die Gebühr nach seinem Ermessen zu reduzieren oder aufzuheben.-----

Artikel 5:-----

Die Gebühr ist zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch zu nehmen.

Artikel 6:-----

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.-----

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.-----

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den



gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben. -----
Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per
Zahlungsbefehl eingetrieben werden. -----

Artikel 7: -----
Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks
Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt. -----

**Zu 15 Anschaffung von Mobiliar und Geräten für die Städtischen
Schulen: Genehmigung des Projektes und des Vergabe-
verfahrens**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und
öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom
22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom
14. Januar 2013;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----
Anne-Marie Jouck (Ecolo)-----

Wir freuen uns, dass die Stadt regelmäßig in die Schulen investiert und wie
in diesem Fall neues Mobiliar anschaffen können. Wir regen an, in einem
Schulausschuss noch mal auf das Mobiliar einzugehen und zu besprechen,
inwiefern das angeschaffte Material den Bedürfnissen der Kinder und Lehrer
entspricht, was mit dem auszutauschenden Mobiliar geschieht und
inwiefern zum Beispiel den aussortierten Tischen oder Stühlen ein zweites
Leben geschenkt werden kann;-----

In Erwägung, dass die Städtischen Schulen neues Mobiliar benötigen;-----
In Erwägung, dass die Gesamtkosten auf 27.000,00 EUR, einschl. MwSt.,
veranschlagt werden;-----

In Erwägung, dass für diesen Auftrag aufgrund des Auftragsvolumens, das
unter dem Schwellenwert von 36.300 € einschl. MwSt. liegt, und gemäß
Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine
Vergabe auf einfache Rechnung festgelegt werden kann;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushaltsplan 2023 im OB20 Artikel
72.74.22 MR 9000014486 vorgesehen sind;-----

In Erwägung, dass Subsidien (60%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft
angefragt werden können;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt des Ankaufs von Mobiliar für die Städtischen Schulen in Höhe
von ca. 27.000,-€ (einschließlich Mehrwertsteuer) zu genehmigen sowie als
Vergabeart gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über



öffentliche Aufträge eine Vergabe auf einfache Rechnung festzulegen. -----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündliche Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: --

- Frage von Herrn Ratsmitglied Raphaël Post (PFF-MR) betreffend die Renovierung der Kantine des FC EUPEN -----
 - Frage von Herrn Ratsmitglied Alexander Pons (CSP) betreffend das Wetzlarbad – Stand der Dinge-----
-

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 13 und 30. März 2023 wurden keine Einwände gemacht und sie sind somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung

